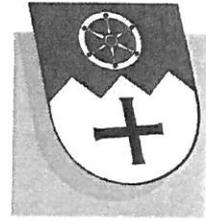


# Merkblatt

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
**Rechts- und Ordnungsamt**  
Schmiederstraße 21  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel.: 09341/82-5904, Fax: 09341/82-5900  
E-Mail: [rechtsamt@main-tauber-kreis.de](mailto:rechtsamt@main-tauber-kreis.de)  
Internet: [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)



Main-Tauber-Kreis.de

## **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)**

### **Antragsunterlagen**

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO mit Anlagen

Fügen Sie bitte noch die folgenden Unterlagen bei:

- Führungszeugnis für Behörden (bei der Wohngemeinde zu beantragen; wird dem Landratsamt direkt zugesandt) (\*)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der Wohngemeinde zu beantragen; wird dem Landratsamt direkt zugesandt) (\*)
- Bescheinigung in Steuersachen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigung) des für Sie zuständigen Finanzamtes (\*)

**(\*) Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und die Bescheinigung in Steuersachen nicht älter als drei Monate sein dürfen!**

Wird die Erlaubnis für eine **juristische Person** (z.B. GmbH oder AG) beantragt, sind die o.g. Unterlagen für den bzw. die Geschäftsführer/in erforderlich.

Für eine bereits bestehende Gesellschaft reichen Sie bitte folgende Unterlagen zusätzlich ein:

- Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes
- Bescheinigung in Steuersachen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei der Meldebehörde zu beantragen)
- Kopie des Gesellschaftsvertrages für die juristische Person

Ist die Gesellschaft in Gründung werden folgenden Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- Kopie des Antrages auf Eintragung beim Handelsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrages für die juristische Person

### **Die Unterlagen werden jeweils im Original benötigt!**

Ein Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und die Gebühr, die dem Antragsteller auferlegt wird, einbezahlt wurde.

**Ein nach § 34 c Gewerbeordnung erlaubnispflichtiges Gewerbe darf erst betrieben werden, wenn die Genehmigung erteilt ist!**

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

**Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn**

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

Stand: November 2013